

Durchführung und am Ergebnis des Strafverfahrens besitzen und deshalb ihre Meinung als Repräsentanten der Öffentlichkeit darlegen möchten.³³ Das kann durch die Person des Täters, durch den verursachten Schaden, durch die Empörung, welche die Tat in der Öffentlichkeit auslöst, oder durch die Absicht, die die Schuld besonders erschwerenden, mildernden oder ausschließenden Umstände darzulegen, begründet sein.

Die Rechtspflegeorgane und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sollten auf eine Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger orientieren, wenn durch deren Tätigkeit eine besonders mobilisierende Wirkung im Kampf um die systematische Verdrängung der Kriminalität erreicht werden kann, d. h., wenn durch ihre Tätigkeit dazu beigetragen wird, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen, zur Überwindung von Ursachen sowie begünstigender Bedingungen von Straftaten zu schaffen und wenn dem Gericht geholfen wird, eine gerechte Entscheidung zu finden.³⁴ Die Rechtspflegeorgane müssen dabei an die unmittelbaren Interessen der gesellschaftlichen Kräfte anknüpfen und ihre Bemühungen zu einer bewußten gesellschaftlichen Aktion führen.

Der Kreis der Organe und Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger beauftragen und ihre Zulassung zur Hauptverhandlung beantragen können, ist weit gezogen. Unter dem Begriff „sozialistische Kollektive“ werden mit Recht nicht nur Kollektive verstanden, die den Staatstitel tragen.

Im Unterschied zu den Kollektiven, die einen Vertreter delegieren, ist es bei der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers kein zwingendes Kriterium, daß das beauftragende Kollektiv den Beschuldigten bzw. Angeklagten aus dem täglichen Zusammenleben kennt. Es sei an dieser Stelle nur auf die Beauftragung von gesellschaftlichen Anklägern durch Kollektive des geschädigten

33. Uledow führte aus:

„Die Rolle der öffentlichen Meinung drückt sich in der Teilnahme der sozialistischen Öffentlichkeit an der Sicherung der sozialistischen Rechtsordnung aus. In der gegenwärtigen Entwicklungsetappe der Sowjetgesellschaft geht dieses Wirken über die übliche Zusammenarbeit mit den Staatsorganen hinaus und gewinnt immer größere Selbständigkeit. Dabei sind die Formen, in denen die Öffentlichkeit an der Sicherung der sozialistischen Rechtsordnung teilnimmt, sehr vielfältig . . . Die Öffentlichkeit erweist den Volksrichtern bei der Wahl der Mittel, die gegen Gesetzesverletzer zur Anwendung kommen, eine große Hilfe durch Organisationen wie die Einrichtung der gesellschaftlichen Verteidiger und der gesellschaftlichen Ankläger . . . Durch diese Einrichtung wirkt die öffentliche Meinung an der Bekämpfung der Kriminalität mit.“ (A. a. O., S. 194 f.)

34. Es sei noch bemerkt, daß vor Konflikt- und Schiedskommissionen eine Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger nicht zulässig ist, weil diese Organe selbst unmittelbar gesellschaftliche Organe sind, die ihre Aufgaben mit gesellschaftlichen Methoden lösen.